

# Amtsblatt

## Infektionsschutzgesetz (IfSG); Verbot von Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Teilnehmern

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 anwesenden Teilnehmern werden im Stadtgebiet Nürnberg untersagt.
2. Veranstaltungen im Freien können auf Antrag nach weitergehender Einzelfallprüfung zugelassen werden, wenn vor allem keine enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden stattfindet (insbesondere Tanzveranstaltungen) und eine Registrierung der Teilnehmenden erfolgt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also am 14.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Diese Allgemeinverfügung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Allgemeinverfügung im Amtsblatt vom 12.03.2020.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz. 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG)
2. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Straftat dar.
3. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, Burgstr. 4, Zimmer 001/EG aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag jeweils 08:30 Uhr – 15:30 Uhr, Mittwoch, Freitag jeweils 08:30 – 12:30 Uhr) eingesehen werden.

### Gründe:

I.

Aufgrund des aktuellen, dynamischen Geschehens und der weiteren Verbreitung des Coronavirus werden in Bayern ab Montag Schulen, Kitas und Kindergärten geschlossen bleiben. In Alten- und Pflegeheimen ist den Angehörigen der Besuch weitgehend untersagt. Zuvor hatte das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 11.03.2020 eine Allgemeinverfügung zur landesweiten Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern erlassen. Die Stadt Nürnberg hat am 12.03.2020 Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 anwesenden Teilnehmern untersagt. Die Entwicklung erfordert aktuell eine Verschärfung der Allgemeinverfügung.

II.

Die Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 und 1 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde beim Auftreten Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider die notwendigen Schutzmaßnahmen, um eine weitere Verbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern. Dazu kann sie auch Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

Bei dem aktuellen grassierenden SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich auch in Nürnberg derzeit stark verbreitet. Momentan sind 21 Personen infiziert (Stand 13.03.2020) und eine Vielzahl von Kontaktpersonen registriert. Die Entwicklung ist weiterhin sehr dynamisch. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) spricht inzwischen von einer Pandemie.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Bereits mit Allgemeinverfügung des Bayer. Ministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 wurden daher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bayernweit untersagt. Die Stadt Nürnberg untersagte am 12.03.2020 Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 anwesenden Teilnehmern.

Die Maßnahme dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Nach Einschätzung der Stadt Nürnberg kann die Strategie des Containments und des Zeitgewinns nur erfolgreich sein, wenn die Gefahrenpotentiale, sich mit dem Virus anzustecken, weiter minimiert werden. So regt das Robert-Koch-Institut an, soziale Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich zu reduzieren. Auch die Bundeskanzlerin hat dazu aufgerufen, soziale Kontakte zu vermeiden. Alle Veranstaltungen, die nicht zwingend notwendig, nicht systemrelevant sind, sollten daher abgesagt werden. Größere kommerzielle, gemeinnützige, aber auch sportliche und kulturelle Veranstaltungen würden dem Ziel der Eindämmung zuwiderlaufen. Gerade Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, womöglich schlecht belüfteten Räumen mit womöglich dicht oder gar gedrängt sitzenden bzw. stehenden anwesenden Teilnehmern würden dem widersprechen. Eine derartige Ansammlung von Menschen unterschiedlicher gesundheitlicher Konstitution birgt grundsätzlich ein hohes Risiko einer etwaigen Weiterverbreitung des Krankheitserregers, zumal in Nürnberg bereits Infizierte und eine Vielzahl von Kontaktpersonen Kat. I detektiert wurden. Zum Zwecke des bevölkerungsbezogenen Gesundheitsschutzes ist daher eine generelle Untersagung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 100 und mehr Teilnehmern angemessen und erforderlich. Etwaige Auflagen, wie etwa die Möglichkeiten zur Händehygiene zu verstärken, können das grundsätzliche Infektionsrisiko in diesen Fällen nicht hinreichend minimieren.

Etwas anders stellt sich die Situation im Freien dar. Daher räumt Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung die Option ein, unter bestimmten Bedingungen Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Teilnehmern auf Antrag zuzulassen. Voraussetzung ist aber, dass es sich um keine gefahrgeneigte Veranstaltungsart mit engen Interaktionen zwischen den Teilnehmenden, wie z. B. Tanzen, handelt. Weiterhin ist es allerdings erforderlich, die Personenidentität festzustellen und zu sichern. Dies dient im Falle einer Infizierung der Ermittlung etwaiger Kontaktpersonen und ist zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten unabding-

bar. Nur in diesen Fällen kann eine weitergehende Einzelfallprüfung auf Antrag entsprechend der jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts bewertet und entschieden werden.

Aufgrund vorgenannter Sachverhalte und Abwägungen ist eine zeitlich befristete Untersagungsverfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Allgemeinverfügung steht im Einklang mit den seitens des Freistaats angeordneten Maßnahmen.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 ist Ergebnis der aktuellen Lagebewertung und orientiert sich an der landesweit geltenden Untersagungsverfügung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern. Zu ebengenanntem Zeitpunkt wird dann eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Allgemeinverfügung im Amtsblatt vom 12.03.2020.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

i.A.

**Pluschke**  
**Referent für Umwelt und Gesundheit**